

FAQ zur Richtlinie zur Förderung von Forschung zu Gelingensbedingungen guter MINT-Bildung

Die vorliegenden FAQ geben Forscher/-innen, die ein Forschungsvorhaben im Rahmen der am 22. März 2021 veröffentlichten Richtlinie zur „Förderung von Forschung zu Gelingensbedingungen guter MINT-Bildung“ planen, strukturierte und ergänzende Informationen zu den Ausführungen in der Richtlinie.

Die Vorgaben in den FAQ sind für Skizzeneinreichung und Antragstellung verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Fragen zur Richtlinie	4
1.1	In welchem Kontext ist die Richtlinie eingebettet?.....	4
1.2	Was sind die Zielsetzungen und der Zweck der Richtlinie?	4
1.3	Was ist unter dem Leitgedanken von M.I.N.T. zu MINT zu verstehen?	5
1.4	Was ist mit fächerübergreifend gemeint?	5
1.5	Was ist mit akteursübergreifend gemeint?.....	5
2	Fragen zu Art und Inhalt der förderfähigen Projekte	6
2.1	Was wird gefördert?	6
2.2	Was ist nicht förderfähig?.....	6
2.3	Für welche Projekte können Nachwuchswissenschaftler/-innen eine Förderung bekommen?	6
2.4	Können mehrere (unterschiedliche) Projektskizzen eingereicht werden?	6
2.5	Muss das geplante Vorhaben den in der Richtlinie benannten Themenbereichen zugeordnet werden?	6
2.6	Können auch Projekte eingereicht werden, die keinem der Themenbereiche zuzuordnen sind?.....	7
2.7	Können Projekte auch zu mehreren Themenbereichen zugeordnet werden?	7
2.8	Wie soll die MINT-Praxis bei den praxisorientierten Forschungsprojekten einbezogen werden?	7
2.9	Wie kann ein bestehendes MINT-Cluster ‚beforscht‘ werden?.....	8
2.10	Was soll das Metavorhaben leisten?	8
2.11	Gibt es eine maximale Fördersumme?	8
2.12	Um was für eine Art der Zuwendung handelt es sich?	9
2.13	Gibt es eine maximale Förderdauer?.....	9
2.14	Wann können die Projekte starten?	9
2.15	Werden auch Verbundprojekte gefördert?.....	9
2.16	Was ist unter einem Verbundprojekt zu verstehen?	9
3	Fragen zum Kreis der Antragstellenden	10
3.1	Wer ist antragsberechtigt?	10
3.2	Welche Institutionen zählen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen? 10	
3.3	Können mehrere Institute/Fachbereiche aus einer Hochschule an einem Projekt beteiligt sein?.....	10
3.4	Gibt es bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation der Einreichenden?	
	10	



3.5	Unter welchen Voraussetzungen können Nachwuchswissenschaftler/-innen eine Projektförderung erhalten?	10
3.6	Wie können Nachwuchswissenschaftler/-innen ihre besondere Befähigung nachweisen?	11
3.7	Können auch Nachwuchswissenschaftler/-innen eine Projektförderung bekommen, deren Promotion schon einige Zeit zurückliegt?	11
3.8	Muss die Hochschule bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung die Absicht eine/-n Nachwuchswissenschaftler/-in zu unterstützen belegen?	11
4	Fragen zur Projektskizze (erste Verfahrensstufe).....	12
4.1	Wie soll die Projektskizze formal gestaltet sein?	12
4.2	Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?.....	12
4.3	Wie soll die Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Projektskizze strukturiert sein?	12
4.4	Welche inhaltlichen Aspekte sind bei der Erstellung der Projektskizze zu beachten?.....	12
4.5	Gibt es eine Gewichtung der Bewertungskriterien?	13
4.6	Kann man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z. B. in Form von Links)?.....	13
4.7	Sollen sich Verbundprojekte auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?.....	13
4.8	Wie wird die Projektskizze eingereicht?.....	13
4.9	Bis wann muss die Projektskizze eingereicht sein?	13
4.10	Gibt es Unterschiede zwischen der elektronisch und postalisch eingereichten Skizze?	13
4.11	Wer unterzeichnet die schriftlich eingereichte Projektskizze?	14
4.12	Was ist bei der Einreichung der Skizze über easy-Online zu beachten?	14
4.13	Wer reicht bei Verbundprojekten die Projektskizze ein?	14
4.14	Wie lange dauert es, bis ich erfahre, ob ich zum Einreichen eines Vollertrages aufgefordert werde?.....	15
4.15	Besteht mit dem Einreichen der Skizze bzw. mit der Aufforderung zum Einreichen eines Vollertrages ein Rechtsanspruch auf eine Förderung?.....	15
4.16	Von wem werden die Projektskizzen bewertet?	15
4.17	Besteht die Möglichkeit, dass der Projektträger vorab Skizzen inhaltlich prüft?	15
5	Fragen zum Antrag (zweite Verfahrensstufe).....	16
5.1	Wann erfolgt die Aufforderung zur Antragseinreichung und wann ist eine Antragseinreichung vorgesehen?	16
5.2	Wie soll die Vorhabenbeschreibung für den Antrag formal gestaltet sein?	16
5.3	Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?.....	16
5.4	Was ist bei der Darstellung des Arbeitsprogramms zu beachten?	16
5.5	Welche Anforderungen bestehen in Bezug auf das Forschungsdatenmanagement?.....	17
5.6	Was ist mit Darstellung der Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten gemeint?.....	18
5.7	Wer reicht bei einem Verbundprojekt die Anträge (zweite Verfahrensstufe) der Verbundpartner beim Projektträger ein?	18
5.8	Wer unterzeichnet den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis auf dem AZA-, AZAP- bzw. AZK-Formular?	18
5.9	Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis zu finden?.....	18
6	Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten	19
6.1	Welche Ausgaben/Kosten sind zuwendungsfähig?	19
6.2	Wird eine Projektpauschale gewährt?	19
6.3	Wie hoch ist die Projektpauschale?	19
6.4	Für wen gilt das Besserstellungsverbot?	19
6.5	Was muss beim Ansatz von Personalausgaben beachtet und eingereicht werden?	20
6.6	Sind Ausgaben für öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) zuwendungsfähig?	20



6.7	Welche Informationen sind bei SHK/WHK vorzulegen?	20
6.8	Können Tariferhöhungen mit einkalkuliert werden?	20
6.9	Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?	20
6.10	Was ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten?	21
6.11	In welchem Umfang sind Ausgaben/Kosten für Dienstreisen zuwendungsfähig?	21
6.12	Werden Flipcharts, Moderationskoffer oder Arbeitsplatzrechner u. ä. gefördert?	21
6.13	Sind Ausgaben/Kosten für Literatur und/oder Software förderfähig?	21
6.14	Sind Raum- und Gerätemieten förderfähig?	21
6.15	Werden Ausgaben gefördert, welche die Verwaltungsinfrastruktur betreffen?	22

Letzte Aktualisierung: 21. Mai 2021 (Frage 2.8 und Frage 2.10)

1 Grundsätzliche Fragen zur Richtlinie

1.1 In welchem Kontext ist die Richtlinie eingebettet?

Die MINT-Bildung ist der Schlüssel für die Gestaltung der digitalen Transformation und des technologischen Wandels. Sie baut auf der Neugier und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für MINT-Themen auf und führt zu einem vertieften Verständnis für technische und naturwissenschaftliche Zusammenhänge. Zur Stärkung der MINT-Bildung setzt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) einen [MINT-Aktionsplan](#) um.

Zur Umsetzung des MINT-Aktionsplans hat das BMBF vier Bekanntmachungen im Bundesanzeiger veröffentlicht: Eine am 11. November 2019 zur Förderung regionaler Cluster unter dem Titel: „MINT-Bildung für Jugendliche“. Sie dient dazu, die MINT-Angebote in den Regionen auszubauen und zu verstetigen. Die Richtlinie „[MINT-Bildung für Jugendliche](#)“ wurde in ähnlicher Form am 1. Februar 2021 erneut ausgeschrieben. In den MINT-Clustern schließen sich unterschiedliche regionale MINT-Akteure zusammen. Sie bieten insbesondere den zehn bis 16-jährigen Jugendlichen vor Ort einen niedrigschwelligen und dauerhaften Zugang zu MINT-Angeboten. Eine weitere Richtlinie wurde am 5. Dezember 2019 unter dem Titel „[Kompetenz- und Vernetzungsstelle für gelingende MINT-Bildung](#)“ veröffentlicht. Diese dient dazu, Beispiele guter MINT-Bildung bundesweit zu vernetzen und die Transparenz und Wirksamkeit in der vielfältigen Landschaft der MINT-Angebote in Deutschland zu erhöhen. Zu ihren Aufgaben gehört auch, eine geeignete E-Plattform zur Vernetzung der MINT-Akteure und ggf. der Angebote aufzubauen.

Neben der Vernetzung bestehender sowie der Entwicklung neuer Initiativen für MINT-Bildung legt das BMBF den Fokus auch auf den Erkenntnisgewinn bezüglich der Gelingensbedingungen guter MINT-Bildung. Dazu wurde am 22. März 2021 die Förderrichtlinie „Förderung von Forschungsprojekten zu Gelingensbedingungen guter MINT-Bildung“ veröffentlicht.

Des Weiteren umfasst der MINT-Aktionsplan eine Kommunikationsoffensive (www.mintmagie.de). Diese zielt darauf ab, mehr Aufmerksamkeit für MINT-Themen zu schaffen. Zusätzlich hat das BMBF in der ersten Homeschooling-Phase eine Allianz für die MINT-Bildung zu Hause (www.wir-bleibenschlau.de) ins Leben gerufen. Über 90 Partner machen Kindern und Jugendlichen fast ausschließlich kostenlose Angebote.

1.2 Was sind die Zielsetzungen und der Zweck der Richtlinie?

Ziel ist es, die MINT-Bildung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und gesellschaftlichem Wandel zu stärken. Dazu soll u. a. die Praxisrelevanz der Forschung erhöht, der Transfer der Forschungserkenntnisse in die Praxis verbessert, die MINT-Bildung durch die Weiterentwicklung eines fächer- und akteursübergreifenden Ansatzes bereichert werden.

Zum Erreichen der Förderziele wird Forschung zu den Gelingensbedingungen guter MINT-Bildung und zu innovativen, fächer-¹ und/oder akteursübergreifenden² Ansätzen in der MINT-Bildung gefördert.

¹ Der Fokus liegt hier primär auf den Fächern der MINT-Bildung, d. h. Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

² Akteursübergreifend = mit Akteuren aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern, wie Lehrkräften von (außer-)schulischen Lernorten, Vertreter/-innen der Wirtschaft, der Politik und der Zivilgesellschaft und Wissenschaftler/-innen.

Siehe hierzu Punkt 1.1 und Punkt 1.2 der Richtlinie.

1.3 Was ist unter dem Leitgedanken von M.I.N.T. zu MINT zu verstehen?

Mit dieser Richtlinie soll ein fächer- und akteursübergreifendes Verständnis von MINT-Bildung, inbegriffen einer stärkeren Verzahnung von schulischen und außerschulischen Lernorten, vorangetrieben werden. Grundgedanke ist dabei, dass die MINT-Fächer über die Fachspezifika hinaus mehr oder weniger bewusst gemeinsame Leitideen teilen, die sich beispielsweise auf das Experimentieren, das Messen, das Modellieren, das Ermöglichen von offenen Zugängen und Fragen oder das Beschreiben von Phänomenen beziehen. Diese MINT-Leitideen sollen identifiziert und reflektiert werden, so dass die MINT-Bildung vor dem Hintergrund veränderter Kompetenzanforderungen in Entwicklung und Umsetzung stärker gebündelt werden kann.

1.4 Was ist mit fächerübergreifend gemeint?

Gemeint ist eine Entwicklung und Umsetzung von MINT-Bildung, welche mehrere Fächer gleichzeitig in den Blick nimmt. Der Fokus liegt bei der Richtlinie dabei primär auf den Fächern der MINT-Bildung, d. h. Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

1.5 Was ist mit akteursübergreifend gemeint?

Gemeint ist die Entwicklung und Umsetzung von MINT-Bildung mit Akteuren aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern, wie Lehrkräften von (außer-)schulischen Lernorten, Vertreter/-innen der Wirtschaft, der Politik und der Zivilgesellschaft und Wissenschaftler/-innen.

2 Fragen zu Art und Inhalt der förderfähigen Projekte

2.1 Was wird gefördert?

Es werden praxisorientierte Forschungsprojekte und Reviewstudien gefördert, welche Forschungsfragen in den folgenden drei Themenbereichen adressieren:

- Entwicklung fächerübergreifender Ansätze in der MINT-Bildung
- Gelingensbedingungen für die Entwicklung und Vermittlung von MINT-Kompetenzen im 21. Jahrhundert
- Zusammenwirken von außerschulischer und schulischer MINT-Bildung.

Siehe hierzu Punkt 2.1 und 2.2 der Richtlinie.

Zusätzlich wird ein Metavorhaben zur Entwicklung eines gemeinsamen, handlungsleitenden fächer- und akteursübergreifenden Verständnisses von MINT-Bildung im digitalen Zeitalter gefördert.

Siehe hierzu Punkt 2.3 der Richtlinie.

2.2 Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind:

- Reine Evaluationen bestehender Programme oder Konzepte
- Maßnahmen, die nicht dem engeren Bereich der unmittelbaren Durchführung von Forschungsprojekten zuzurechnen sind (z. B. singuläre Qualifizierungsmaßnahmen, Infrastruktur- und Investitionsmaßnahmen, technische Neuentwicklungen etc.)
- Forschung zur hochschulischen Bildung, mit Ausnahme der Lehrerbildung.

2.3 Für welche Projekte können Nachwuchswissenschaftler/-innen eine Förderung bekommen?

Besonders befähigte Wissenschaftler/-innen können im Anschluss an ihre Promotion eine Projektförderung zur Durchführung eines praxisorientierten Forschungsprojektes oder einer Reviewstudie erhalten. Das Projekt muss inhaltlich eines der Themengebiete der Richtlinie adressieren, siehe hierzu Punkt 2.1 bzw. 2.2 der Richtlinie bzw. Frage 2.1 dieser FAQ.

Es gelten besondere Voraussetzungen, siehe Fragen 3.5 bis 3.8 dieser FAQ.

2.4 Können mehrere (unterschiedliche) Projektskizzen eingereicht werden?

Ja, den Antragstellenden steht es frei, mehrere Projektskizzen einzureichen, sofern diese inhaltlich hinreichend voneinander abgegrenzt sind. Auch sollten sie genügend Kapazitäten haben, um bei positiver Beurteilung mehrerer eingereicherter Projektskizzen ggf. mehrere Vorhaben durchzuführen.

2.5 Muss das geplante Vorhaben den in der Richtlinie benannten Themenbereichen zugeordnet werden?

Eine Zuordnung zu einem oder mehreren Themengebieten ist zwingend notwendig. Bei den in der Richtlinie genannten Forschungsfragen, handelt es sich um Beispielfragen, d.h. die Vorhaben können

auch andere Forschungsfragen adressieren, sofern diese einem oder mehreren der genannten Themengebiete zugeordnet werden können.

2.6 Können auch Projekte eingereicht werden, die keinem der Themenbereiche zuzuordnen sind?

Nein.

2.7 Können Projekte auch zu mehreren Themenbereichen zugeordnet werden?

Ja, wenn Projekte Fragestellungen adressieren, welche gleichermaßen mehreren Themenbereichen zugeordnet werden können, dann soll eine Zuordnung zu mehreren Themenbereichen erfolgen. Wenn die Fragestellungen vollständig oder hauptsächlich einem Themenbereich zugeordnet werden können, dann soll die Zuordnung zu diesem Themenbereich erfolgen.

Das Metavorhaben soll alle drei Themenbereiche adressieren.

2.8 Wie soll die MINT-Praxis bei den praxisorientierten Forschungsprojekten einbezogen werden?

Bei den praxisorientierten Forschungsprojekten soll über den gesamten Forschungsprozess ein intensiver Ideen-, Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Forschung und Praxis stattfinden. Dazu sollen Praxispartner punktuell als Ideengeber und Sparringspartner in den Forschungsprozess eingebunden werden, bspw. bei der Ausarbeitung der Forschungsfragen (Praxispartner z. B. als Ideengeber), bei der Analyse der Erkenntnisse (Praxispartner z. B. als Sparringspartner bei der Interpretation von Ergebnissen) und bei der Entwicklung von Umsetzungsformaten.

Siehe hierzu auch Punkt 2.1 der Richtlinie.

Für Forschungsprojekte, welche die Wirkung außerschulischer MINT-Bildung adressieren, ist es wünschenswert, dass die vom BMBWF geförderten MINT-Cluster der Förderrichtlinie „MINT-Bildung für Jugendliche“ in die Forschung einbezogen werden.

Siehe hierzu auch Frage 2.9 der FAQ.

Zur Ausgestaltung des Ideen-, Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen Forschung und Praxis können im Rahmen der Projektförderung Mittel für Ausgaben bzw. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (auch digitale Formate) mit relevanten Akteuren sowie für die Vergabe von Aufträgen, z. B. für die Organisation und Durchführung von Workshops mit Praxisakteuren, und ggf. andere Aktivitäten, die im Arbeitsprogramm begründet sind, beantragt werden.

Siehe hierzu auch Punkt 5.1 der Richtlinie.

Zur Unterstützung bei der Einbindung der Praxis können zudem die Austausch- und Vernetzungsangebote der künftigen bundesweiten „[Kompetenz- und Vernetzungsstelle für gelingende MINT-Bildung](#)“ genutzt werden. Diese hat planmäßig am 1. Mai 2021 ihre Arbeit aufgenommen (www.mint-vernetzt.de) - nähere Auskünfte werden durch den Projektträger telefonisch erteilt.

Die praxisorientierten Forschungsprojekte werden in das Metavorhaben eingebunden, um Methoden und Formate partizipativer Forschung in der MINT-Bildung voranzutreiben und die Forschungsprojekte durch das Anbieten des Erkenntnisgewinns fortwährend in ihrer Arbeit zu unterstützen.

2.9 Wie kann ein bestehendes MINT-Cluster ‚beforscht‘ werden?

Es ist wünschenswert, dass insbesondere Forschungsprojekte zur Wirkung außerschulischer MINT-Bildung ein oder mehrere im Rahmen der Richtlinie „MINT-Bildung für Jugendliche“ geförderte/-s außerschulische/-s MINT-Cluster einbeziehen bzw. durch empirische Forschung begleiten.

Die ersten 22 regionalen Cluster für außerschulische MINT-Bildung haben Ende 2020/Anfang 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Sie haben zugesagt sich an Begleitforschung zu beteiligen und entsprechend angeforderte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine Übersicht der geförderten MINT-Cluster ist auf der Webseite www.bildung-forschung.digital zu finden.

Forschungsprojekte, die einen oder mehrere der bereits geförderten Cluster berücksichtigen, können außerdem perspektivisch Cluster aus der [zweiten Richtlinie „MINT-Bildung für Jugendliche“](#) vorsehen. Diese werden voraussichtlich im Herbst 2021 ausgewählt und ab Januar 2022 gefördert.

2.10 Was soll das Metavorhaben leisten?

Das Metavorhaben soll die Entwicklung eines gemeinsamen, handlungsleitenden fächer- und akteursübergreifenden Verständnisses von MINT-Bildung im digitalen Zeitalter vorantreiben. Dazu soll es insbesondere:

- die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der geförderten Forschungsprojekte zu einer fächer- und akteursübergreifenden MINT-Bildung aufbereiten und zusammenführen, diese in einen übergreifenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmen einordnen und mit bestehenden wissenschaftlichen Konzepten verbinden,
- die Erfahrungen und Erkenntnisse der praxisorientierten Forschungsprojekte bezüglich der Zusammenarbeit mit der Praxis (partizipativen Forschungsprozessen) aufgreifen, weiterentwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse den laufenden Projekten fortwährend für deren Arbeit wieder zur Verfügung stellen und
- den Austausch und die Zusammenarbeit in der fächer- und/oder akteursübergreifenden Forschung zur MINT-Bildung vorantreiben und die Entwicklung von innovativen Umsetzungskonzepten stimulieren, wofür der Aufbau einer Community of Practice zu integrierter MINT-Bildungsforschung angeregt und inhaltlich mitgestaltet werden soll.

Das Metavorhaben soll in einem engen Austausch mit der seit 1. Mai 2021 durch das BMBWF geförderten [„Kompetenz- und Vernetzungsstelle für gelingende MINT-Bildung“](#) (www.mint-vernetzt.de) agieren – für eine inhaltliche Abstimmung und für die sinnvolle Nutzung von dort zu errichtenden Infrastrukturen. Die MINT Kompetenz- und Vernetzungsstelle hat die Aufgabe, den Transfer innerhalb der Praxis und zwischen Forschung und Praxis zu stärken. Damit gibt es wechselseitige Bezüge zwischen Metavorhaben und MINT-Vernetzungsstelle. Letztere kann den erfolgreichen Transfer von Forschungserkenntnissen zur fächer- und akteursübergreifenden MINT-Bildung in die Praxis stimulieren, auch, in dem die Forschungsdaten auf der geplanten E-Plattform der Vernetzungsstelle geeignet aufbereitet werden.

Des Weiteren sollen die Aktivitäten der Projekte der o. g. Förderrichtlinie [„MINT-Bildung für Jugendliche“](#) aufgegriffen und eingebracht werden.

Siehe hierzu auch Punkt 2.3 der Richtlinie.

2.11 Gibt es eine maximale Fördersumme?

Für die praxisorientierten Forschungsprojekte und die Reviewstudien gibt es keine maximale Fördersumme. Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens und ist sachlich in den Skizzen bzw. Anträgen zu begründen.

Auch für das Metavorhaben richtet sich die Höhe der Zuwendung nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Hier ist aber eine maximale Fördersumme von 1,5 Mio. Euro (inklusive einer eventuellen Projektpauschale) festgelegt.

2.12 Um was für eine Art der Zuwendung handelt es sich?

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Sie müssen nicht zurückgezahlt werden.

2.13 Gibt es eine maximale Förderdauer?

Ja, die maximale Förderdauer beträgt:

- Für Reviewstudien neun Monate
- Für praxisorientierte Forschungsvorhaben 36 Monate bzw. für Längsschnittstudien mit eingehender Begründung der Notwendigkeit 60 Monate
- Für das Metavorhaben 48 Monate.

2.14 Wann können die Projekte starten?

Nach Abschluss der ersten und zweiten Verfahrensstufen (siehe auch Punkt 7 der Richtlinie bzw. Kapitel 4 und 5 der FAQ) erhalten die Projekte, welche zur Förderung ausgewählt wurden, einen Zuwendungsbescheid. Dies wird voraussichtlich Ende 2021 sein. Ein Projektstart sollte somit ab Januar 2022 möglich sein. Wann das Verfahren abgeschlossen werden kann, hängt aber auch immer von der Anzahl und Qualität der eingereichten Projektskizzen und Anträge ab. Der Zeitpunkt ist daher vorbehaltlich eventueller Verzögerungen.

2.15 Werden auch Verbundprojekte gefördert?

Ja, praxisorientierte Forschungsprojekte und Reviewstudien können sowohl als Einzel- als auch als Verbundprojekt durchgeführt werden. Das Metavorhaben soll in jedem Fall als Verbundprojekt durchgeführt werden.

2.16 Was ist unter einem Verbundprojekt zu verstehen?

Verbundprojekte setzen sich aus mindestens zwei Verbundpartnern verschiedener Hochschulen bzw. außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, Organisationen oder Unternehmen zusammen, welche gemeinsam ein Vorhaben durchführen.

3 Fragen zum Kreis der Antragstellenden

3.1 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind staatliche und private, staatlich anerkannte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen - KMU) und andere juristische Personen des privaten Rechts mit Forschungskapazitäten. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und andere juristische Personen des privaten Rechts können nur dann gefördert werden, wenn sie Teil eines von einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung koordinierten Verbundprojekts sind.

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie juristische Personen sind; natürliche Personen und Personengesellschaften sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3.2 Welche Institutionen zählen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen?

Folgende Institutionen zählen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen:

- Fraunhofer-Gesellschaft,
- Einrichtungen der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren,
- Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz,
- Max-Planck-Gesellschaft,
- andere Forschungseinrichtungen (Forschungstätigkeit ist durch Nachweise zu belegen).

3.3 Können mehrere Institute/Fachbereiche aus einer Hochschule an einem Projekt beteiligt sein?

Ja, dies ist möglich. Die Hochschule zählt in diesem Fall aber trotzdem als ein Antragsteller.

3.4 Gibt es bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation der Einreichenden?

Wichtige Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Einreichenden über ausgewiesene Expertise im Bereich von MINT-Bildung und Bildungsforschung verfügen.

3.5 Unter welchen Voraussetzungen können Nachwuchswissenschaftler/-innen eine Projektförderung erhalten?

Besonders befähigte junge Wissenschaftler/-innen können im Anschluss an Ihre Promotion eine Projektförderung zur Durchführung eines Forschungsprojektes oder einer Reviewstudie erhalten. Die Förderung kann nur über eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung erfolgen. Die Einrichtung übernimmt die Arbeitgeberfunktion und stellt die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Es wird die dortige Anschlussfähigkeit und ein aktives Interesse an dem zu bearbeitenden Thema im Sinne dieser Richtlinien vorausgesetzt.

Im Rahmen der Einreichung soll eine Mentorin oder ein Mentor benannt werden, die/der an der Hochschule bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig ist und sich verpflichtet, die Projektleitung

bei der Konzeption und der Durchführung des Forschungsvorhabens zu unterstützen. Die fachliche Leitung für das Vorhaben übernimmt eigenverantwortlich die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. der Nachwuchswissenschaftler.

Siehe hierzu auch Punkt 3 und 4 der Richtlinie.

3.6 Wie können Nachwuchswissenschaftler/-innen ihre besondere Befähigung nachweisen?

Der Nachweis der Befähigung erfolgt mittels der Darstellung der fachlichen Eignung. Des Weiteren sollen die Nachwuchswissenschaftler/-innen bereits min. fünf themenbezogene Veröffentlichungen nachweisen können. Dabei kann es sich auch um Veröffentlichungen handeln, bei denen die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler nicht die erste Autorin bzw. der erste Autor ist. Auch sollen Erfahrungen/das Engagement der Nachwuchswissenschaftlerin oder des Nachwuchswissenschaftlers in der Zusammenarbeit mit Praxisakteurinnen und -akteuren in der fächer- bzw. akteursübergreifenden (Forschung zur) MINT-Bildung dargestellt werden.

Siehe hierzu Punkt 7.2.1 der Richtlinie.

Des Weiteren bietet es sich an, dass die vorgesehene Mentorin bzw. der vorgesehene Mentor in einer Absichtserklärung („Letter of Intent“) begründet, warum die Unterstützung der Nachwuchswissenschaftlerin bzw. des Nachwuchswissenschaftlers vielversprechend ist und eine Bereicherung für die unterstützende Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung darstellt.

3.7 Können auch Nachwuchswissenschaftler/-innen eine Projektförderung bekommen, deren Promotion schon einige Zeit zurückliegt?

Die Promotion darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

3.8 Muss die Hochschule bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung die Absicht eine/-n Nachwuchswissenschaftler/-in zu unterstützen belegen?

Die unterstützende Hochschule bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung bestätigt die Absicht mit der rechtsverbindlichen Originalunterschrift, der für die jeweilige Institution zur Unterschrift berechtigten Person, auf der Projektskizze.

Des Weiteren ist es empfehlenswert, dass die unterstützende Hochschule bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung in einer Absichtserklärung („Letter of Intent“) die Absicht darstellt und motiviert. Dabei sollte auch die dortige Anschlussfähigkeit und ein aktives Interesse an dem zu bearbeitenden Thema im Sinne dieser Richtlinien dargestellt werden sowie erklärt werden, dass die zur Projektdurchführung nötige Infrastruktur und ein Mentor/eine Mentorin zur Verfügung stehen.

4 Fragen zur Projektskizze (erste Verfahrensstufe)

4.1 Wie soll die Projektskizze formal gestaltet sein?

Zur Gestaltung der Projektskizze siehe Punkt 7.2.1 der Richtlinie.

4.2 Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?

Jedes Projekt benötigt einen deutschsprachigen Titel, der das Projekt möglichst aussagekräftig beschreibt. Der Titel (in der Easy-Online Maske als „Thema“ bezeichnet) sollte maximal 100 Zeichen umfassen.

Zusätzlich zum Titel ist ein Akronym erforderlich. Es soll maximal zehn Zeichen lang sein und nur Buchstaben (keine Sonderzeichen, Umlaute, ß), Ziffern sowie Bindestrich und Unterstrich enthalten. Der Vorhabentitel sollte folgendes, einheitliches Format haben (maximal 238 Zeichen):

[Titel des Projekts – Akronym]

Der Titel und das Akronym, die in der 1. Verfahrensstufe (= Skizzenphase) verwendet werden, sind auch – wenn die Skizze erfolgreich ist – in der 2. Verfahrensstufe (= Antragsphase) für die Vorhabenbeschreibungen sowie für alle Anträge und ergänzende Dokumente der Verbundpartner (easy-Online) zu nutzen.

4.3 Wie soll die Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Projektskizze strukturiert sein?

Für die Beschreibung der Gliederung der Projektskizze siehe Punkt 7.2.1 der Richtlinie.

Eine Vorhabenbeschreibung muss sowohl mit Einreichung der Projektskizze (die den Gutachter/-innen zur Bewertung vorgelegt wird) als auch bei der Antragstellung (die sich im Fall einer positiven Begutachtung anschließt) vorgelegt werden.

Um die Vergleichbarkeit für die Begutachtung und die Bewilligung sicherzustellen, soll die Vorhabenbeschreibung sowohl in der Projektskizze als auch im Antrag in einen fachlichen Teil A und einen eher operativen Teil B gegliedert sein.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Gliederungspunkte sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in den Richtlinien für Zuwendungsanträge zu beachten. Der Arbeitsplan muss für die Skizzeneinreichung so ausgestaltet sein, dass die Gutachter/-innen die zentralen Arbeitspakete, den Personalaufwand und die Kohärenz der Abfolge der Arbeiten nachvollziehen können. Im Rahmen der Antragstellung sind die Ausführungen des Arbeitsplans dann noch einmal entsprechend zu konkretisieren.

4.4 Welche inhaltlichen Aspekte sind bei der Erstellung der Projektskizze zu beachten?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein. Diese erstrecken sich sowohl über die Teile A und B, wie auch über den Anhang. Für die Erstellung der Projektskizze sind insbesondere die in der Richtlinie unter Punkt 2 (Gegenstand der Förderung) ausgeführten Punkte zu beachten.

Weiter sollten die Kriterien für die Begutachtung (vgl. Punkt 7.2.1 der Richtlinie) berücksichtigt werden.

4.5 Gibt es eine Gewichtung der Bewertungskriterien?

Nein.

4.6 Kann man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z. B. in Form von Links)?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der Projektskizze enthalten sein. Extern ausgelagerte Informationen, wie zusätzliche Projektbeschreibungen in Form von Text, Bildmaterial, Grafiken, Referenz- oder Literaturlisten sowie zu persönlichen Websites zur Darstellung der fachlichen Eignung, sind nicht zulässig.

4.7 Sollen sich Verbundprojekte auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?

Ja, bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Projektskizze durch die vorgesehene Verbundkoordination einzureichen.

4.8 Wie wird die Projektskizze eingereicht?

Die Skizze muss auf zwei Wegen eingereicht werden: elektronisch und postalisch.

Elektronisch erfolgt die Einreichung über easy-Online. Siehe hierzu auch Punkt 4.12 der FAQ.

Postalisch erfolgt die Einreichung an folgende Adresse:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Digitaler Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung“
Steinplatz 1
10623 Berlin

4.9 Bis wann muss die Projektskizze eingereicht sein?

Dem Projektträger sind bis spätestens 31. Mai 2021 die Projektskizzen in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Skizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

4.10 Gibt es Unterschiede zwischen der elektronisch und postalisch eingereichten Skizze?

Die Skizzen müssen in elektronischer und postalischer Form inhaltlich und vom Umfang her identisch sein. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei der postalischen Version **zusätzlich** die rechtsverbindliche Originalunterschrift bzw. bei Verbundprojekten die rechtsverbindlichen Originalunterschriften aller Verbundpartner eingereicht werden müssen. Der bloße Ausdruck der elektronischen Skizze ist hierfür nicht ausreichend.

4.11 Wer unterzeichnet die schriftlich eingereichte Projektskizze?

Das der postalisch eingereichten Skizze beigelegte Anschreiben/Vorblatt wird von der Person im Original unterzeichnet, welche berechtigt ist, rechtverbindlich für die einreichende Institution zu unterzeichnen. Bei Hochschulen ist das beispielsweise in der Regel die Kanzlerin oder der Kanzler bzw. die Rektorin oder der Rektor. Die Unterschrift ist mit dem Namen und der Funktion des/der Unterzeichnenden in Druckbuchstaben sowie dem Stempel der Einrichtung zu versehen.

Bei Forschungsprojekten von Nachwuchswissenschaftler/-innen ist das Anschreiben/Vorblatt von der Person im Original zu unterzeichnen, welche berechtigt ist, rechtverbindlich für die Institution zu unterzeichnen, welche die Arbeitgeberfunktion für die Nachwuchswissenschaftlerin oder den Nachwuchswissenschaftler übernimmt und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellt.

Bei Verbundprojekten erstellt jeder Verbundpartner ein Anschreiben/Deckblatt mit der rechtsverbindlichen Originalunterschrift, der für die jeweilige Institution zur Unterschrift berechtigten Person. Es werden dann die unterzeichneten Anschreiben/Vorblätter aller Verbundpartner der postalisch eingereichten Skizze beigelegt.

Mit der rechtverbindlichen Originalunterschrift, bzw. bei Verbundprojekten den rechtsverbindlichen Originalunterschriften aller Verbundpartner, wird die Kenntnisnahme sowie die Richtigkeit der in der Skizze gemachten Angaben bestätigt.

4.12 Was ist bei der Einreichung der Skizze über easy-Online zu beachten?

- Rufen Sie easy-Online über <https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularassistent.jsf> auf und wählen Sie anschließend bei 1 (Ministerium/Bundesbehörde) das Bundesministerium für Bildung und Forschung und bei 2 (Fördermaßnahme) „Forschung zu Gelingensbedingungen guter MINT-Bildung“.
- Dunkelblaue Balken in der Eingabemaske stellen aufklappbare Felder dar, die beim Aufruf eines Reiters nicht standardmäßig aufgeklappt sind.
- Achten Sie bei allen Eintragungen, die Sie in easy-Online vornehmen, auf die rechts neben den Interaktionselementen stehenden Informationsbuttons (grünes rundes Icon mit einem ‚i‘), um eine korrekte Eingabe vorzunehmen.
- Achten Sie bei der Angabe des rechtsverbindlichen Namens darauf, dass ausschließlich der vollständig ausgeschriebene Name Ihrer Hochschule oder Ihrer Organisation (z. B. Technische Universität Berlin und nicht TU Berlin) anzugeben ist.
- Bitte geben Sie bei der Gesamtfinanzierung Ihre gesamten Ausgaben inklusive Projektpauschale (nur bei staatlich anerkannten Hochschulen), Overhead etc. an (siehe AZA- bzw. AZK-Richtlinien).
- Bitte beachten Sie, dass es sich beim Feld „Begründung für die Förderquote“ entgegen der Kennzeichnung um ein Pflichtfeld handelt.

4.13 Wer reicht bei Verbundprojekten die Projektskizze ein?

Der Verbundkoordinator reicht die Projektskizze ein. Verbundkoordinator können nur Hochschule und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sein.

Siehe hierzu auch Punkt 3 der Richtlinie.

4.14 Wie lange dauert es, bis ich erfahre, ob ich zum Einreichen eines Vollantrages aufgefordert werde?

Voraussichtlich erfolgt die Aufforderung zur Antragstellung im Sommer 2021. Für den Fall, dass sehr viele Projektskizzen eingereicht werden, kann es zeitliche Verschiebungen geben.

4.15 Besteht mit dem Einreichen der Skizze bzw. mit der Aufforderung zum Einreichen eines Vollantrags ein Rechtsanspruch auf eine Förderung?

Nein, ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4.16 Von wem werden die Projektskizzen bewertet?

Die inhaltliche Bewertung erfolgt durch unabhängige Gutachter/-innen, die das BMBWF bei der Auswahl der besten Konzepte unterstützen.

4.17 Besteht die Möglichkeit, dass der Projektträger vorab Skizzen inhaltlich prüft?

Nein, die Begutachtung erfolgt durch ein externes Gutachtergremium. Der Projektträger wird im Rahmen der Hotline-Beratung keine inhaltliche Bewertung der Skizzen vornehmen.

5 Fragen zum Antrag (zweite Verfahrensstufe)

5.1 Wann erfolgt die Aufforderung zur Antragseinreichung und wann ist eine Antragseinreichung vorgesehen?

Die Aufforderung zur Antragsstellung wird voraussichtlich im Sommer 2021 erfolgen. Eine Antragseinreichung ist voraussichtlich mit einer Frist von acht Wochen für die praxisorientierten Forschungsvorhaben und das Metavorhaben bzw. sechs Wochen für die Reviewstudien ab Aufforderung vorgesehen.

5.2 Wie soll die Vorhabenbeschreibung für den Antrag formal gestaltet sein?

Zur Gestaltung des Antrags siehe Punkt 7.2.2 der Richtlinie.

5.3 Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?

Jedes Projekt benötigt einen deutschsprachigen Titel, der das Projekt möglichst aussagekräftig beschreibt. Der Titel darf maximal 100 Zeichen umfassen.

Zusätzlich zum Titel ist ein Akronym erforderlich. Es darf maximal zwölf Zeichen lang sein und nur Buchstaben (keine Sonderzeichen, Umlaute, ß), Ziffern sowie Bindestrich und Unterstrich enthalten. Der Vorhabentitel sollte folgendes, einheitliches Format haben (maximal 238 Zeichen):

- Bei Verbundprojekten: Verbundprojekt: *[Titel des Verbundprojekts – Akronym]*; Teilvorhaben: *[Titel des Teilvorhabens]*,
- Bei Einzelprojekten: *[Titel des Einzelprojekts – Akronym]*.

Bei Verbundprojekten müssen der Titel und das Akronym, die in der ersten Verfahrensstufe angegeben wurden, auch in der zweiten Verfahrensstufe für die Vorhabenbeschreibungen sowie für alle Anträge und ergänzende Dokumente der Verbundpartner (easy-Online) benutzt werden. Zu jedem Teilvorhaben ist zusätzlich ein vom Titel des Verbundprojektes unterschiedlicher Teilvorhabentitel anzugeben.

5.4 Was ist bei der Darstellung des Arbeitsprogramms zu beachten?

Das Arbeitsprogramm muss in Arbeitspakete gegliedert sein, die darstellen, welche Ziele zu welchem Zeitpunkt mit welchen Methoden erreicht werden sollen.

Die Gliederung ist auf eine überschaubare Anzahl von Arbeitspaketen zu beschränken. Der zeitliche Umfang der einzelnen Arbeitspakete muss nachvollziehbar erläutert werden. Dazu gehören auch Angaben zu den notwendigen Ressourcen (in Form von Benennung des eingesetzten Personals und der Personenmonate für jedes Arbeitspaket). Im Arbeitsprogramm sind Meilensteine festzulegen und möglichst präzise und nachprüfbar zu definieren. Sollten die Arbeitspakete in Unterarbeitspakete aufgeteilt sein, so sind auch für jedes Unterarbeitspaket Angaben zu den notwendigen Ressourcen zu machen.

Das Arbeitsprogramm ist zusammenfassend in einer Tabelle darzustellen (mit Angaben zu allen Arbeitspaketen, Meilensteinen und zur jeweiligen zeitlichen Planung) z. B. in Form eines Balken- oder Gantt-Diagramms. Bei Verbundprojekten ist das Arbeitsprogramm auf Teilvorhaben- sowie auf Verbundebene tabellarisch darzustellen.

Für die ausführliche Darstellung des Arbeitsplans und der Meilensteine sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in den entsprechenden Richtlinien für Zuwendungsanträge (AZA- bzw. AZK-Richtlinien) zu beachten.

5.5 Welche Anforderungen bestehen in Bezug auf das Forschungsdatenmanagement?

Im Rahmen der Förderung sind die Antragsteller verpflichtet, die im Rahmen des Projektes gewonnenen Daten³ nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis für die Sekundärnutzung verfügbar zu machen. Um eine Archivierung der Daten sicherzustellen und auch eine Nachnutzung durch Dritte zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass in der finalen Projektphase (spätestens aber zum Abschluss des Projekts) die Daten aufbereitet und dokumentiert an ein geeignetes Datenrepositorium, z. B. an ein beim RatSWD akkreditiertes Forschungsdatenzentrum, übergeben werden.

Die Planungen zur Aufbereitung, Dokumentation und Weitergabe der Daten sind daher mit der Antragstellung zu erläutern. Dazu ist im Teil B ein Konzept zum Forschungsdatenmanagement nach internationalen Standards vorzustellen.

Das Konzept sollte u. a. Folgendes enthalten: Beschreibung der Daten und des Datenformats, Beschreibung der Metadaten und der Dokumentation, Maßnahmen zur Datenqualität und zum Datenschutz sowie Maßnahmen zur Archivierung, Nachnutzung und Verbreitung der Daten.

Im Rahmen des Forschungsdatenmanagements ist des Weiteren der Umgang mit im Projekt genutzten Datenbanken, Algorithmen und sonstigen technischen Entwicklungen im Hinblick auf datenschutzkonforme Weiternutzung zu reflektieren.

Die für die Umsetzung des Konzepts benötigten Ressourcen sind im Finanzkonzept einzuplanen.

Für weitere Information siehe z. B.

- [DFG Leitlinien](#) zum Umgang mit Forschungsdaten und deren [Konkretisierung](#) in Bezug auf psychologische Forschungsdaten
- [Portal](#) des Projekts Forschungsdaten Bildung
- RatSWD – [Orientierungshilfen zum Forschungsdatenmanagement](#)

Sofern eine Weitergabe und Nachnutzung der Daten als nicht umsetzbar erachtet wird, muss dies entsprechend begründet werden. Ein Konzept zum Forschungsdatenmanagement mit Angaben zur Art, Dokumentation und Weiterverarbeitung der im Projekt generierten Daten sowie mit Angaben zu Datenschutz sowie zu Metadaten etc. soll dennoch vorgelegt werden.

Das Konzept für das Forschungsdatenmanagement muss während der Projektlaufzeit regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert werden. Der Zuwendungsempfänger gibt darüber im Rahmen der Zwischenberichte und im Verwendungsnachweis Auskunft.

³ Dies gilt nicht für personenbezogene Daten; hier sind die datenschutzbezogenen Anforderungen unbedingt einzuhalten.

5.6 Was ist mit Darstellung der Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten gemeint?

Falls Aufträge an Dritte für die Durchführung einzelner Arbeitspakete oder für Teile von Arbeitspaketen vergeben werden, ist dies im Teil B des Antrags kenntlich zu machen. Ebenso ist kenntlich zu machen, falls Arbeitspakete oder Teile von Arbeitspaketen in Kooperation mit bzw. mit der Unterstützung von Dritten durchgeführt werden sollen.

5.7 Wer reicht bei einem Verbundprojekt die Anträge (zweite Verfahrensstufe) der Verbundpartner beim Projektträger ein?

Handelt es sich bei dem Projekt um ein Verbundprojekt, dann reicht jeder Verbundpartner ein AZA-, AZAP- bzw. AZK-Formular sowie eine Teilvorhabenbeschreibung über das elektronische Formularsystem easy-Online und postalisch inkl. rechtsverbindlicher Unterschrift ein. Der elektronische Link wird mit dem Aufforderungsschreiben zur Antragseinreichung mitgeteilt.

5.8 Wer unterzeichnet den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis auf dem AZA-, AZAP- bzw. AZK-Formular?

Der Antrag ist von der jeweiligen antragstellenden Institution rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Unterschrift ist mit dem Namen und der Funktion des/der Unterzeichnenden in Druckbuchstaben sowie dem Stempel der Einrichtung zu versehen. Auch bei Nachwuchsprojekten ist der Antrag von der Institution in welcher der/die Nachwuchswissenschaftler/-in tätig ist, rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

5.9 Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis zu finden?

Die Richtlinien sowie weitere Informationen und Merkblätter sind im [Formularschrank des BMBWF](#) zu finden.

6 Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten

6.1 Welche Ausgaben/Kosten sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig ist der projektbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Weiterhin sind Ausgaben/Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (auch digitale Formate) mit relevanten Akteuren sowie für die Vergabe von Aufträgen, z. B. für die Organisation und Durchführung von Workshops mit Praxisakteuren, und ggf. andere Aktivitäten, die im Arbeitsprogramm begründet sind, zuwendungsfähig.

Allgemeine Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben entnehmen Sie bitte den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) und allgemeine Hinweise zu zuwendungsfähigen Kosten entnehmen den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK) sowie dem Merkblatt – Vorkalkulation für Zuwendungen – Kostenbasis – (AZK Finanzierung). Antragsteller, die ihre Kosten pauschaliert abrechnen, finden in dem o. g. Merkblatt „Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis – AZK 4“ zusätzliche Regelungen bezüglich der Anerkennung einzelner Kostenarten.

Sämtliche Unterlagen sind im [Formularschrank des BMBF](#) zu finden.

Bitte beachten Sie, dass die beantragten Ausgaben/Kosten hinreichend zu erläutern und mit einer nachvollziehbaren Kalkulation zu hinterlegen sind.

6.2 Wird eine Projektpauschale gewährt?

Ja, staatlich anerkannten Hochschulen wird für Forschungs- und Entwicklungsprojekte eine Projektpauschale gewährt.

6.3 Wie hoch ist die Projektpauschale?

Es kann eine Projektpauschale von 20 Prozent gewährt werden.

6.4 Für wen gilt das Besserstellungsverbot?

Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt auch für Personalnebenausgaben. Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.

Aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur unterliegen u. a. staatliche Hochschulen/Hochschulkliniken in der Regel nicht diesem Besserstellungsverbot. Das heißt, die zuwendungsfähigen Personalausgaben für N.N.-Personal sind auf Grundlage der jeweils anzuwendenden Tarifverträge (TV-L oder andere tarifliche Regelungen) bedarfsgerecht zu ermitteln.

Antragstellende hingegen, die dem Besserstellungsverbot unterliegen, müssen die auf Basis des TVöD ermittelten tabellarischen Obergrenzen der zuwendungsfähigen Personalausgaben für N.N.-Personal beachten (vgl. Vordr. Nr. 0025 im Formularschrank des BMBF).

6.5 Was muss beim Ansatz von Personalausgaben beachtet und eingereicht werden?

Grundsätzlich muss aus dem Arbeitsplan der Vorhabenbeschreibung im Rahmen der Antragstellung der Personalaufwand für alle Mitarbeiter/-innen (auch studentische und/oder wissenschaftliche Hilfskräfte) eindeutig und genau hervorgehen.

Für namentlich bekanntes Personal sind bei der Antragstellung Kurzlebensläufe der Mitarbeiter/-innen bzw. bei namentlich noch nicht bekanntem Personal Stellenbeschreibungen bzw. Anforderungsprofile beizulegen. Weiterhin ist bei bekanntem Personal zu bestätigen, dass die Personalausgaben personenbezogen gemäß den geltenden tariflichen Grundlagen sowie bei namentlich noch nicht bekanntem Personal, dass die Personalausgaben bedarfsgerecht gemäß den geltenden tariflichen Grundlagen kalkuliert wurden.

Ebenso sind Angaben und Erläuterungen zu Stufenerhöhungen bei namentlich bekanntem Personal beizulegen. Siehe hierzu auch Frage 6.8 dieser FAQ.

6.6 Sind Ausgaben für öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) zuwendungsfähig?

Ausgaben für Stammpersonal können nicht über die Zuwendung abgerechnet werden; es sei denn, für im Vorhaben eingesetztes Stammpersonal wird vorübergehend eine Ersatzkraft eingestellt. Der Ansatz für die Ersatzkraft darf die Ausgaben für das Stammpersonal allerdings nicht überschreiten.

In begründeten Einzelfällen kann auch die Beschäftigung im Nebenamt grundfinanzierter Mitarbeiter/-innen, die am Projekt mitwirken, über die Zuwendung abgerechnet werden. Hierfür ist jedoch das Vorliegen besonderer landesrechtlicher Regelungen notwendig. Die Möglichkeit der Finanzierung ist im Einzelfall beim Projektträger zu erfragen.

6.7 Welche Informationen sind bei SHK/WHK vorzulegen?

Ist der Einsatz von studentischen und/oder wissenschaftlichen Hilfskräften geplant, dann sind zusätzlich die Kalkulationsgrundlage (Dauer der Beschäftigung, Anzahl der Stunden, Abschluss der Hilfskraft, Stundensatz) sowie die Begründung für deren Einsatz und Umfang im Projekt beizufügen.

6.8 Können Tariferhöhungen mit einkalkuliert werden?

Fiktive Gehaltsbestandteile sind nicht zuwendungsfähig. Tariferhöhungen sind nur zuwendungsfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits beschlossen sind oder es sich um tarifliche Stufenaufstiege handelt.

6.9 Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?

Aufträge können für projektbezogene Leistungen vergeben werden, die der Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger nicht selbst erbringen kann. Der Leistungsumfang der Aufträge, der Projektbezug sowie der Bezug zum Arbeitsprogramm müssen ausführlich dargestellt werden. Weiter ist eine detaillierte Kalkulation zur Plausibilisierung der Auftragssumme beizufügen.

6.10 Was ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten?

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Zuwendung sind die vergaberechtlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden Regelungen im Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen zu beachten. Aufträge an Dritte im Rahmen der Zuwendung dürfen erst dann erteilt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

Aufträge und deren Inhalte (im Sinne einer Dienstleistung) müssen sich eindeutig aus dem Arbeitsplan ableiten. Die Inhalte sind ausführlich zu beschreiben und die notwendige Höhe des Aufwands ist plausibel zu schätzen oder sollte aus einem entsprechenden Beispielangebot hervorgehen.

In den Erläuterungen ist anzugeben:

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum die Leistung nicht selbst erbracht werden kann,
- wie hoch die Vergütung ist.

6.11 In welchem Umfang sind Ausgaben/Kosten für Dienstreisen zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind Aufwände für Dienstreisen unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig. Dabei muss der unmittelbare Zusammenhang mit dem Projekt deutlich erkennbar sein. Zur Dissemination der Projektergebnisse sind Reiseausgaben/-kosten für Fachtagungen und Konferenzen grundsätzlich zuwendungsfähig. Für projektinterne Reisen (z. B. Arbeitstreffen) werden pro Reiseanlass Reiseausgaben/-kosten grundsätzlich für einen Projektmitarbeiter/-innen übernommen. Die Häufigkeit sollte aus dem Arbeitsplan hervorgehen. Die Anzahl der Reisen ist abhängig vom dargelegten Konzept bzw. Arbeitsprogramm des Vorhabens. Auslandsreisen bedürfen einer besonderen Begründung. Für noch nicht weiter spezifizierbare Reisen sollten Beispielkalkulationen vorgelegt werden und eine Mitteilung erfolgen, welche Reisen voraussichtlich anfallen.

6.12 Werden Flipcharts, Moderationskoffer oder Arbeitsplatzrechner u. ä. gefördert?

Flipcharts, Moderationskoffer oder Arbeitsplatzrechner u. ä. werden grundsätzlich nicht gefördert, da sie der Grundausstattung des Zuwendungsempfängers zuzurechnen sind. Vergleichbare, im Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Antragstellers bereits vorhandene Gegenstände, sind einzusetzen.

6.13 Sind Ausgaben/Kosten für Literatur und/oder Software förderfähig?

Ausgaben/Kosten für Literatur und/oder Software sind nur förderfähig, wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und nicht an der antragstellenden Institution vorhanden sind. Dies ist durch die antragstellende Institution zu bestätigen.

6.14 Sind Raum- und Gerätemieten förderfähig?

Raum- und Gerätemieten sind nur in begründeten Einzelfällen förderfähig, z. B. wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und die zu mietenden Geräte nicht der Grundausstattung zuzuordnen sind sowie Räume nicht zur Verfügung stehen. Dies ist durch die antragstellende Institution rechtsverbindlich zu bestätigen.

6.15 Werden Ausgaben gefördert, welche die Verwaltungsinfrastruktur betreffen?

Ausgaben, die die Verwaltungsinfrastruktur betreffen, sind nicht förderfähig.